H1428 – 0001

IMT Nuremberg Archives

H – 1428

International Court of Justice

CI-Camp 91 Darmstadt, 26. April 1948. 39

Wagner Rupp, geb. 29. 9. 1902 München

Kriminalrat, wohnhaft in München, Grafstr. 82

Pers. Nr. 31 G 5180399.

Ich war im Kriege bei der GFP Feldpolizeidirektor und möchte im Interesse der von der GFP zur Sicherheitspolizei und SD überführten Angehörigen der GFP folgende eidesstattliche Erklärung abgeben. Die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen Erklärung sind mir bekannt.

Im Verlaufe des Krieges wurden viele Einheiten der Geheimen Feldpolizei aufgrund von Befehlen, die Himmler und Heydrich bei Hitler erwirkten, aus der Wehrmacht herausgenommen und geschlossen mit allem Material u. Personal zu „Sipo und SD" überführt. Die militärischen Kommandobehörden und wir Fachvorgesetzte unternahmen alles, um diese GFP-Einheiten dem Feldheer zu erhalten, erreichten aber günstigstenfalls nur eine Verschiebung der Termine, meistens

aber nicht. Viele Soldaten baten um Versetzung zu anderen GFP-Einheiten oder zur fechtenden Truppe, um der Entlassung aus der Wehrmacht und der anschl. Notdienstverpflichtung für „Sipo und SD" zu entgehen. Einige von uns ausgesprochene Versetzungen mußten nach Einspruch des „Chefs der Sipo u. des SD" sogar wieder rückgängig gemacht werden, weil er darauf bestand, alles Personal der betr. Einheiten zu bekommen.

Ich kann mit gutem Gewissen bestätigen, daß die Masse der überführten GFP-Angeh. keine Lust zur Dienstleistung beim SD hatte, daß sie aber unter dem Gesetz des Krieges ebenso zu gehorchen hatte wie die Wehrmacht, die die damit verbundene Schwächung ihrer abwehrpolizeilichen Kräfte nicht verhindern konnte. Die überführten GFP-Einheiten hatten nach der Überführung nichts mehr mit der GFP zu tun.

[signature]

H1428 – 0003

CI Camp 91 Darmstadt, Darmstadt, 24.4.46.

Peters, Carl, geb. 20.II.1906 in Frankenthal/Pfalz,
Krim.-Sekretär, zuletzt wohnhaft in Peiting, Obb., Int.-Nr. 31G 5175879.

Ich erkläre hiermit nach Bekanntgabe der der Gestapo zur Last gelegten Verfehlungen und nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung freiwillig das Folgende zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg an Eidesstatt:

Am 15.7.1939 wurde ich von der Schutzpolizei München, nachdem ich mich zur <u>Kriminal</u>polizei gemeldet hatte, zur <u>Geheimen Staats</u>polizei in Darmstadt versetzt. Der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gehörte ich damals nicht an. Mitglied der Partei wurde ich 1941.

Sowohl bei meinem Eintritt in die Gestapo als auch während meiner Zugehörigkeit zu dieser Polizei sind mir keine Ziele bekannt geworden, die von den allgemein bekannt gewesenen Richtlinien abgewichen wären oder gar die Begehung von Verbrechen, insbes. solche nach § 6 des Nürnberger Statuts, zum Gegenstand gehabt hätten.

Für die Begehung irgendwelcher Verbrechen bin ich nicht geschult worden. Meines Wissens fanden derartige Schulungen nicht statt.

In meiner Eigenschaft als Angehöriger der Gestapo habe ich

H1428 – 0004

wissentlich an der Planung oder Durchführung eines Angriffskrieges unter Verletzung internationaler Abkommen oder Zusicherungen nicht teilgenommen.

An den Judenprogromen im November 1938 war ich nicht beteiligt. Zu dieser Zeit gehörte ich noch der Schutzpolizei in München an und erlangte erst am folgenden Tag Kenntnis, als die Schutzpolizei zur Bewachung der jüdischen Geschäfte eingesetzt wurde.

Als Angehöriger der Gestapo habe ich weder durch Zwang noch durch sonstige ungesetzliche Mittel die Tätigkeit der christlichen Kirche zu stören oder zu untergraben versucht.

Von den Vorgängen in den K.Z.-Lägern erlangte ich erst nach dem Kriege durch Rundfunk und Zeitungsberichten Kenntnis. Bis dahin waren mir nur einige Läger dem Namen nach bekannt.

Mir ist nicht bekannt, daß ein Angehöriger der Stapo Darmstadt aus dienstlichen Gründen seine Versetzung in eine andere Sparte der Polizei angestrebt hätte, insbes. deshalb, weil er hätte feststellen müssen, es mit einer Organisation zu tun zu haben, in der Willkür und Gesetzwidrigkeit herrschten.

Ich war niemals im Einsatz und bin daher außerstande, Angaben zu machen, die sich auf Vorkommnisse in den besetzten Gebieten und die dort bestandenen Erlasse beziehen. Bestrafungen von Beamten im Einsatz sind mir nicht bekannt.

Während meiner Zugehörigkeit zur Stapo Darmstadt wurden in mehreren Fällen kleinste Verfehlungen der Beamten disziplinar

H1428 – 0005

(Peters Carl) II

strengstens bestraft. 2 Beamte wurden wegen krimineller Verfehlungen [Unterschlagung von Dienstgeldern, Urkundenfälschung, unerlaubten Verkehr mit Gefangenen] dem SS- und Polizeigericht überstellt und zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Auch Verstöße von Pgs. wurden unnachsichtlich geahndet. Ein Kreisleiter der Partei in Hessen, der sich in betrunkenem Zustande in der Öffentlichkeit ungebührlich benommen und dadurch das Ansehen der Partei geschädigt hatte, wurde mehrere Tage in Schutzhaft genommen und anschließend an die Front geschickt.

Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen von Sipo und SD in den besetzten Ostgebieten ist mir nichts bekannt, wie ich auch keine Kenntnis von der Tätigkeit der in den Kriegsgefangenenlägern eingesetzten Formationen hatte.

Die Bezeichnung „Kugel-Erlaß" und „Nacht- und Nebel-Erlaß" war mir bis heute fremd. Bekannt war mir, daß abgesprungene Feindflieger, sofern es sich um Agenten handelte, der Gestapo zu überstellen waren und ihre Behandlung nach besonderen Richtlinien erfolgen mußten. Ob es sich bei diesen Richtlinien um den „Keitel-Erlaß" drehte, entzieht sich meiner Kenntnis.

Von „verschärften Vernehmungen" wußte ich, daß sie nur auf Anordnung des Leiters einer Stapo-Stelle mit Genehmigung des RSHA erfolgten und die vorgesehene Zahl der Stockhiebe keinesfalls überschritten werden durfte.

Wenn ich 1939 auch entgegen meiner Bitte, zur Kriminalpolizei versetzt zu werden, zur Gestapo einberufen worden bin, so hatte ich später doch keine Veranlassung, eine Rückversetzung zur Schutzpolizei oder erneut eine Versetzung zur Kriminalpolizei zu erbitten, da die Ahndung politischer Vergehen durch die Gestapo auf gesetzlicher Grundlage beruhte und ich nicht den Eindruck hatte, einer Organisation anzugehören, die willkürlich vorgegangen wäre oder aus „Verbrechern" bestanden hätte.

Carl Peters.

H1428 –0007

C. I. Kamp. 91 Darmstadt, d. 24. Apr. 1946 41

Gestapo.
663

H1428 – 0008

Caspart, ~~Eugen~~ Otto,
geb 23. 1. 1906 in Stuttgart-Wangen,
verh. Krim. Ass. u. Funker, (Gestapo)
wohnh. Stuttg.-Untertürkheim,
Sattelstr. 53 Intern. No 31G/5332 204.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof, in Erkenntnis der Strafbarkeit einer falschen Eidesstattlichen Erklärung an Eidesstatt folgendes:

Am 7.3.46 kam ich nach 10 monatlicher Kriegsgefangenschaft von Südfrankreich nach Stuttgart zurück. Bei meiner am 13.3.46 erfolgten freiwilligen Gestellung erneut in Haft genommen, erfuhr ich erst jetzt, welcher Verbrechen die Gestapo beschuldigt wird.

Im Nov. 1941 wurde ich durch den Polizeipräsidenten in Stuttgart, zur Geheimen Staatspolizei, in Stuttgart, kriegsdienstverpflichtet.

Bereits im Jahr 1943 zum techn. Dienst abgestellt, kam ich zur Ausbildung als Krim. Ass. u. Funker, zur Polizeischule nach Fürstenberg, (Meckl). Während meiner dortigen Ausbildung vom Jan 1943 bis Mai 1944, sah ich, daß dort geschlossene SS Komp. bezw. sogenannte Hilfspolizei Einheiten von Letten, Litauern, Esten usw. ausgebildet u. zum Einsatz in ihre Heimat abgestellt wurden. Über die spezielle Tätigkeit dieser Einheiten

H1428 – 0009

ist mir nichts bekannt.

Während meines Einsatzes in Belgien u. Holland hatte ich mit der Exekutive nichts zu tun, da mir u. meinem jeweiligen Einheitsführer jede Exekutivhandlung durch das R.S.H.A. verboten ward. Als Funker war mir jedoch bekannt, daß in regelmäßigen Abständen sämtlichen Angehörigen der Dienststellen der Erlaß vom R.S.H.A. zur Kenntnis gebracht wurde, in dem strengste Bestrafung jedes Beamten verlangt wurde, der Gefangene bei Vernehmungen mißhandelt oder foltert.

Von Bestrafungen derartiger Zuwiderhandlungen seitens deutscher Beamter, ist mir nichts bekannt.

Bin bei der Gestapo mehr oder weniger als wie ein in der Ausbildung befindlicher Beamter beschäftigt worden. Daher habe ich mich immer nur um die mir jeweils übertragenen Arbeiten bekümmert. Vielleicht habe ich deshalb von Sonderformationen der Sipo u. SD. u. deren Sonderaufgaben nichts erfahren.

Außerdem sind mir die Erlaße wie Nacht u. Nebel vom 4.2.42, Keitel Erlaß vom 4.6.42, oder Kugelerlaß sowie Vernehmungen des sogenannten „3. Grades" und „Aktion Eichmann", bis vor wenigen Tagen unbekannt gewesen.

Eugen [illegible]
Krim. Ass. (Funker)

C.I. Camp 91
Darmstadt

H1428 – 0010

Darmstadt, 24. April 46

Heinrich Brenner, geb. 7.3.04 in Ag-
glasterhausen Kreis Mosbach/Baden, Krim. Sekr.
wohnh. in Groß-Eicholzheim Kreis Buchen
Odenwald/Baden. [Intern. Nr. 31G 5332149]

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage beim Int. Gerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung an Eidesstatt folgendes:

Im Jahre 1923 trat ich als Schüler zur badischen Polizei (Bereitschaftspolizei) ein. Nach etwa 8 jähriger kasernenmäßiger Ausbildung kam ich zur Straßenpolizei. Bei Gründung der Landespolizei im Jahre 1933 in Baden wurde ich zu diesem Polizeizweig abgestellt. Als ich meine 12 jährige Dienstzeit beendet hatte, wollte ich aus der Polizei ausscheiden. Diesem Antrag wurde nicht stattgegeben. Bei der Einführung der allgemeinen Wehrmacht wurde ich, weil ich meine 12 Jahre Polizeidienst vollendet hatte, wieder zur Schutzpolizei (Straßenpolizei) übergestellt. Später wurde ich zur Dienstleistung bei der Geheimen Staatspolizei abgeordnet. In den Jahren 1938-39 bekam ich durch den Sport einen Spontanpneumothorax (Lungenriß). Auf Grund dieser Verletzung wollte ich wieder aus der Polizei ausscheiden. Das Anliegen wurde wieder abgelehnt. Im Jahre 1941-42 wiederholte sich der Lungenriß. Ich versuchte wiederum aus der Polizei auszuscheiden, wurde nicht genehmigt. Meine Übernahme zur Stapo erfolgte nicht freiwillig, sondern wurde als Beamter hinbefohlen.

Während meiner Tätigkeit bei der Stapo sind mir verschiedene meiner Vorgesetzten

keine Anordnungen bekannt gegeben worden, die die Begehung von Verbrechen wie sie im § 6 des Nürnberger Statuts aufgeführt sind zum Ziele hatten. In Konzentrationslagern bin ich nicht eingesetzt worden. Die meisten K.Z. waren mir bis zum Waffenstillstand überhaupt nicht bekannt. Von den darin vorgekommenen Verbrechen habe ich erst nach dem 8. Mai 1945 Kenntnis erhalten. Zu Grausamkeiten gegen fremdvölkische Personen bin ich weder aufgefordert worden noch habe ich solche getan.

Der SS und der Partei gehörte ich nicht an

Heinrich Brenner

Civil Internierten Camp. 91. G. Darmstadt 20.4.46 45

Lipinski Karl 24.7.1903. Neukirch, Krs. [illegible] 665

Kraftfahrer Berlin N. Allgemeine SS No 31G 5174636.
Autoschlosser Zingsterstr. 1. Rottenführer.
Gestapo.

Ich erkläre hiermit freiwillig, zwecks Vorlage bei dem Intern. Gerichtshof in Nürnberg, nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung, das folgende an Eidesstatt.

Seit 1.1.32 Parteimitglied. Als altes Parteimitglied wollte ich nicht zurückstehen und einer Formation der Bewegung angehören und trat daher der SS bei. Ich sah in der SS eine rassische Auslese der Bewegung, jedoch keineswegs eine Organisation zur Planung und Begehung von Verbrechen gegen den Frieden oder Menschlichkeit zum Ziele hatte. Unsere Einheit, ein Motorsturm, betätigte sich vor allem auf Motorsportlichem Gebiet. Auch im weiteren Verlauf meiner Zugehörigkeit zur SS habe ich von verbrecherischen Zielen nichts bemerkt, auch wurden wir nicht zu Verbrechen geschult, sondern im Gegenteil dazu angehalten uns vorbildlich und diszipliniert zu benehmen. Ich war von März 33. bis Juli 36 in der Allg. SS. Im November 34. wurde ich Rottenführer. Im Juli 36 wurde ich ausgeschlossen, da ich ohne Genehmigung des Rasse und Siedlungsamtes geheiratet habe.

Am 6.9.39. wurde ich zur Gestapo Berlin als Kraftfahrer Notdienstverpflichtet. Vom Tage der Dienstverpflichtung bis zu meiner Gefangennahme war ich ohne Unterbrechung Kraftfahrer und später als Werkstattleiter tätig. Während dieser Zeit habe ich Befehle oder Weisung die sich gegen Intern. Abmachungen über Behandlung von Gefangenen und Personen in den besetzten Gebieten, oder jüdischer Bevölkerung richteten, nicht erhalten. Es wurde uns laufend bei

bei Appellen, immer wieder verständlich gemacht, das Uebergriffe sowie Misshandlungen gegenüber der Zivilbevölkerung nicht gestattet sind. Fälle die bekannt wurden, sind stets zur Aburteilung gelangt und härtestens bestraft worden. Die Urteile wurden allen Angehörigen zur Abschreckung, bei den Appellen bekannt gegeben. Von meinem Aufenthalt in Estland weiss ich, das es eine estnische Hilfspolizei gab. Die Gefängnisse in Reval, Estland, unterstanden der estnischen Selbstverwaltung, wie es in den andern besetzten Gebieten war entzieht sich meiner Kenntniss.

Ueber Sonderformationen in Kriegsgefangenlagern ist mir nichts bekannt. Was die Tätigkeit der Einsatzgruppen im einzeln war, denen wir zeitweilig unterstellt waren, darüber war ich nicht unterrichtet. Die Werkstatt lag meistens räumlich weit von ihnen entfernt.

Karl Lepinski

H1428 – 0013

CI Camp 91. Gestapo! Darmstadt, den 26. 4. 1946.

46

Kempel Andreas, geb. 13.7.1904 in Hintersteinau,
Kriminalsekretär in Berlin. JNT. NR. 31 G 5173423.

Ich war Beamter der Geheimen Staatspolizei. Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage beim Int. Gerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eides statt.

H1428 – 0014

Ich bin 1927 bei der Schutzpolizei eingetreten und 1937 auf dem Wege der beamtenmäßigen Versetzung über Landespolizei und Kriminalpolizei zur Staatspolizei gekommen. Der NSDAP habe ich seit 1.5.1937 angehört. Angehöriger der SS bin ich nicht gewesen.

Bei meinem Eintritt in die Staatspolizei sind mir niemals Ziele bekanntgeworden, die abweichend von den allgemein bekannten Richtlinien, die Begehung von Verbrechen zum Gegenstand hatten. Auch sind mir während der Dauer meiner Zugehörigkeit zur Staatspolizei keine Anordnungen und Vorgänge bekanntgeworden, die ein Abweichen von den ursprünglichen Zielsetzungen erkennbar machten. Weiter bin ich nicht für die Begehung irgendwelcher Verbrechen geschult worden.

An der Planung und Vorbereitung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge und an seiner Einleitung und Durchführung habe ich nicht teilgenommen. Bei der sogenannten Judenaktion (8/9.11.38) habe ich weder Ausschreitungen gegen Leib, Leben,

Freiheit u. Eigentum Anderer begangen noch dazu aufgefordert. Ich habe niemals irgendwie die Tätigkeit der christl. Kirche zu stören oder zu unterdrücken versucht.

Mit den Kz.-Lagern habe ich nie etwas zu tun gehabt auch niemals etwas von den darin begangenen Grausamkeiten während meiner Tätigkeit als Polizei-Beamter gewusst.

Durch Erzählungen in Kameradenkreisen ist mir bekanntgeworden, daß wiederholt Angehörige der Sicherheitspolizei bei Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse strengste Strafen auf dem Disziplinar und Gerichtswege erhalten haben. Die Bestrafung war eine härtere als die einer gewöhnlichen Zivilperson. Weiter ist mir bekannt, daß die Beamtenschaft laufend über Überschreitung der Dienstgewalt belehrt worden ist. Bei derartigen Belehrungen wurden auch Beispiele von verhängten Strafen bekanntgegeben. Auf die Strafbestimmungen der Strafprozessordnung und des Strafgesetzbuches wurde immer besonders hingewiesen.

Über die Tätigkeit der Sonderkommandos in den Kriegsgefangenenlagern ist mir nichts bekanntgeworden.

Auch über die Tätigkeit der Einsatzkommandos in den besetzten Gebieten ist mir im einzelnen nichts bekannt. Nach gelegentlich mir zur Kenntnis gelangten Berichten müsste ich den Eindruck gewinnen, dass sich die Tätigkeit allgemein dort nicht willkürlich, sondern im Rahmen entsprechender gesetzlicher Anordnungen und Befehle vollzogen hat.

H1428 – 0015

Ich persönlich habe mich nicht im Einsatz befunden. Meine Tätigkeit bei der Heimatbehörde bestand in derselben Arbeitsweise wie vor Kriegsausbruch.

Ferner sind mir die nachstehenden Erlasse: Kugelerlass, Aktion Eichmann, Nacht- und Nebelerlass, Überstellung alliierter Fallschirmspringer, das sogenannte Vernehmen „dritten Grades" vollkommen unbekannt.

H1428 – 0016

Bei den Dienstbesprechungen wurden den Beamten und Angestellten mit Verfügungen und Erlasse allgemeiner Art bekanntgegeben,

soweit sie für die Arbeitsgebiete von Belang waren.

Andreas Wempel.

JNT. NR. 31G. 5173423.

H1428 – 0017

C I - Camp 91, Darmstadt. Darmstadt, den 26.4.46

Gestapo

47

Hold, Wilhelm, geb. in Ehringen am 10.4.1895, Landwirt wohnhaft in Ehringen, Krs. Wolfhagen, Int. Nr. 5173744.

Ich kam im Jahre 1943 als Notdienstverpflichteter zur Gestapo und wurde dort als Kraftfahrer beschäftigt.

Bei meinem Eintritt in die Gestapo sind mir keine Ziele dieses Verbandes bekannt geworden, die abweichend von den allgemein bekannten Richtlinien die Begehung von Verbrechen insbesondere von Verbrechen im Sinne des § 6 des Nürnberger Statuts zum Inhalt hatten.

Während der Dauer meiner Zugehörigkeit zur Gestapo sind mir allgemeine oder besondere Anordnungen oder Vorgänge nicht bekannt geworden, die ein Abweichen von den ursprünglichen Zielsetzungen zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar machten.

Irgendwelche Schulung zur Begehung von Verbrechen hat nicht stattgefunden.

In meiner Eigenschaft als Angehöriger der Gestapo habe ich wissentlich nicht an der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen teilgenommen.

Allgemeine oder besondere Anordnungen, durch die Angehörige der Gestapo einer an sich gebotenen Strafverfolgung entzogen wurden, sind mir nicht bekannt.

Über Tätigkeiten von Einsatzkommandos der Sipo-SD im Osten und über die Tätigkeit der in Kriegsgefangenenlagern des Ostens eingesetzten Formationen, denen die Aussonderung von rassisch und politisch unerwünschten Personen und deren Exekutierung oblag, kann ich keine Angaben machen, da ich nur kurzfristig im Osten zur Überführung von Kraftfahrzeugen war.

Der sogenannte Kugelerlass, der Nacht- und Nebelerlass vom 4.2.42, der Keitelerlass vom

4.8.42, die Aktion Eichmann sowie Vernehmungen 3. Grades sind mir nicht bekannt.

Irgendwelche Fälle, in denen Angehörige der Gestapo ihre Versetzung in andere Polizeizweige wünschten, sind mir unbekannt.

Über die vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo erhobene Anklage in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt habe ich freiwillig und an Eidesstatt vorstehende Erklärung abgegeben.

Holst Wilhelm

CI-Camp 91 Darmstadt, den 26.4.1946 (Gestapo) 48

Name: Parlitz, Vorname: Ernst, Geburtsdatum: 26.1.15, Geb. Ort: Gollnow

Beruf: Kaufmann, wohnhaft: Ehringshausen, Int. Nr. 31 G 5 174 208 668

als Kriminalassistent der Gestapo in Stettin tätig gewesen.

H1428 – 0020

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, nach Belehrung über die Strafbarkeit bei der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung, das Folgende an Eidesstatt:

Am 1.11.37, nach Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst, bin ich in die Partei eingetreten, und zwar weil mir die Ziele der Partei zusagten, und ich einen wirtschaftlichen Aufschwung beobachten konnte.

Am 1.6.39 trat ich der Gestapo bei, weil ich großes Interesse am Beruf eines Kriminalbeamten hatte. Mit Ausnahme der Zeit vom 1.8.39 bis zum 1.4.41, wo ich bei der Wehrmacht war, bin ich bis zum Kriegsschluß bei der Stapostelle in Stettin tätig gewesen. Im Mai 42 wurde ich in die SS aufgenommen und hatte zuletzt als beamtenmäßige Angleichung den Dienstrang eines Oberscharführers.

Die Anschuldigung, daß es sich bei der Gestapo um eine verbrecherische Organisation handelt, muß ich entschieden zurückweisen, denn alles, was bei uns geschah, war durch entsprechende Gesetze und Erlasse begründet. Weder bei meinem Eintritt noch während der Dauer meiner Tätigkeit sind mir Ziele bekannt geworden, die abwichen von der ursprünglichen Zielsetzung. Ich selbst bin 1942 auf der Schule der Sicherheitspolizei gewesen. Die Schulung war rein fachlicher und weltanschaulicher Art. Von Vorbereitungen zum Kriege oder Herbeiführung von Zwischenfällen ist mir nichts bekannt geworden. Auch von einem Einwirken auf die Kirche ist mir nichts bekannt, denn soweit ich beobachten konnte, sind alle Gottesdienste weiterhin und ungehindert abgehalten worden. Über verbrecherische Taten in den Konzentrationslagern weiß ich nichts. Ich habe kein Lager betreten oder Berichte aus ihnen gelesen.

Die Beamten wurden regelmäßig alle drei Monate darüber belehrt, daß keinerlei Übergriffe erlaubt und harte Strafen angedroht waren. Im Sommer 44 hatte der Oberinspektor Walzahn, der als Leiter eines Arbeitslagers eingesetzt war, sich an verschiedene weibliche Häftlinge in sittlicher Beziehung vergangen. Er wurde vom SS- und Polizeigericht zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt. Mit ihm erhielten auch einige notdienstverpflichtete Wachleute wegen der gleichen Tat erhebliche Strafen. Der Kriminalassistent Kakuschke wurde wegen Tätlichkeiten einem Postbeamten gegenüber zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt. Zeicke wurden für Kriegsdauer in ein Konzentrationslager eingeliefert. Die Beamten waren sich stets darüber im

klaren, daß das geringste Vergehen eine harte Strafe nach sich ziehen würde.

Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen kann ich nichts aussagen, da ich nie einer angehört habe und auch Berichte nicht gelesen habe. Von einem Kugelerlaß, Nacht- und Nebelerlaß, Keitelerlaß, oder einer Aktion Eichmann, oder einer Vernehmung 3. Grades habe ich nie etwas gehört noch gelesen.

Ich selbst habe immer den Eindruck gehabt, daß die Gestapo straff diszipliniert gewesen ist. Sind hier und da Übergriffe vorgekommen, so können diese nur örtliche Bedeutung gehabt haben.

[signature]

H1428 – 0021

CI-Camp 91, Darmstadt. Darmstadt, den 26.4.46 | Gestapo

H1428 – 0022

Harbusch, Heinrich, geb. in Brisefurth am 10. 4. 1903, Schlosser und Kraftfahrer, wohnhaft in Altmarschen, Domäne, Int. Nr. 31 G 5 180032.

Im Oktober 1933 fand ich Anstellung als Kraftfahrer bei der Schutzpolizei Kassel und wurde von dort am 15.3.37 durch Verfügung des Polizeipräsidenten Kassel zur Gestapo Kassel versetzt.

Bei meinem Eintritt in die Gestapo sind mir keine Ziele dieses Verbandes bekannt geworden, die abweichend von den allgemein bekannten Richtlinien die Begehung von Verbrechen im Sinne des § 6 des Nürnberger Statuts zum Inhalt hatten.

Während der Dauer meiner Zugehörigkeit zur Gestapo sind mir allgemeine oder besondere Anordnungen oder Vorgänge nicht bekannt geworden, die ein Abweichen von den ursprünglichen Zielsetzungen zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar machten.

Irgendwelche Schulung zur Begehung von Verbrechen hat nicht stattgefunden.

In meiner Eigenschaft als Angehöriger der Gestapo habe ich wissentlich nicht an der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen teilgenommen.

Als Angehöriger der Gestapo habe ich keine Ausschreitungen bei der sogenannten Judenaktion vom 8./9. 11. 38 gegen Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum begangen. In einer Dienstbesprechung wurde dies auch allen Angehörigen der Dienststelle streng verboten.

Allgemeine oder besondere Anordnungen, durch die Angehörige der Gestapo einer an sich gebotenen Strafverfolgung entzogen wurden, sind mir nicht bekannt.

Über die Tätigkeit von Einsatzgruppen der

Sipo-SD in den besetzten Ostgebieten und die Tätigkeit der in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens eingesetzten Formationen, denen die Aussonderung von russischen und politisch unerwünschten Personen und deren Exekutierung oblag, ist mir nichts bekannt. Ich selbst war während meines Einsatzes im Osten nur als Autoschlosser in der Werkstatt in Warschau tätig.

Der sogenannte Kugelerlass, die Nacht- und Nebelerlass vom 4.2.42, der Keitelerlass vom 4.8.42, die Aktion Eichmann sowie Vernehmungen 3. Grades sind mir unbekannt.

Irgendwelche Fälle, in denen Angehörige der Gestapo ihre Versetzung in andere Polizeizweige wünschten, sind mir nicht bekannt.

Über die vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo erhobene Anklage in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt, habe ich freiwillig und an Eidesstatt vorstehende Erklärung abgegeben.

Heinrich [illegible]

Lazurka Peter 10.6.05 in Patriceni (Rumänien, ohne Wanhsitz [illegible]
L.N. 31 G. 5, 180.267. Aushilfsangestellter vom 16.5.43 bis 30.10.43.
der Gestapo.

Gestapo

50

Erklärung

Zur Vorlage bei dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg erkläre ich nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung folgendes an Eides statt.

Unterzeichneter Lazurka Peter L. No 31 G 5, 180, 267, erkläre folgendes

Am 16.5.1943 wurde verflichtet durch das Arbeitsamt Weimar als Dolmetscher für die ukrainische Sprache zur Staatspolizei Weimar, da ich konnte nicht deutsch sprechen, wurde ich am 30.10.1943 von der Staatspolizei Weimar entlassen und durch Arbeitsamt Gotha zur Gothaer Waggonfabrik vermittelt.

Von der Tätigkeit der Gestapo und S.D. in Ostgebieten ist mir nichts bekannt.

Kriegsgefangenen Lager habe ich nicht gesehen.

Von Kugelerlas, Aktion Eichmann,

H1428 – 0024

Nacht und Nebelerlas,
Keitel Erlas,
Vernehmungen des drites
grades, ist mir nichts
bekannt.

Darmstadt 25.4.46.

Laburka Peter

68. Lager 91 Darmstadt
Müller, Wilhelm, Einkäufer
Blumenthal, 22.3.1914
Int. Nr. 5 180 997
Dienstverpflichteter der Gestapo
(Bürogehilfe)

Darmstadt, den 25.4.46

G. 51

671

H1428 – 0026

Ich erkläre hiermit, zwecks Vorlage bei dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg, nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, folgendes, an Eidesstatt:

Vom 7. Juni bis 2. November 1944 war ich bei der Gestapo-Außendienststelle Harburg als Dienstverpflichteter (Bürogehilfe) tätig. Meine Tätigkeit bestand aus Büroarbeiten, Kurierdienste und Kraftfahrer. Während meiner Angehörigkeit zu dieser Dienststelle wurden alle Vernehmungen, denen ich beiwohnte ruhig und sachlich durchgeführt. Mir ist dienstlich oder privat nie bekannt geworden, daß Mißhandlungen oder Geständniserpressungen vorgekommen sind.

Von den Geschehnissen in den Konzentrationslagern habe ich erst nach meiner Festnahme durch die Zeitungen Kenntnis erhalten. Ebenfalls waren mir eine Aktion Kugel oder Eichmann vollkommen unbekannt. Mit Angehörigen des S.D., die in den besetzten Ortgebieten eingesetzt waren, bin ich nie zusammengekommen und habe somit auch keine Kenntnis von deren dienstlichen Aufgaben bekommen.

Fallschirmspringer oder notgelandete Flieger sind während meiner Angehörigkeit zur Gestapo nicht vernommen worden; meines Wissens war dieses auch eine Angelegenheit der Wehrmacht.

Bei meinem Dienstantritt und auch später hatte ich nicht den Eindruck, daß die Gestapo die Begehung von Verbrechen zum Ziele hatte. In den im Gesetz der Alliierten

Kontrollrats vom 20.12.45 Nr. 10 Art. II. 1a + 1b aufgeführten Verbrechen habe ich nie teilgenommen, noch sind mir Befehle solcher Art gegeben worden.

Wilhelm Müller.

H1428 - 0027

C I Camp 91 Darmstadt 8/44 52 672

Darmstadt, 26.4.46

Blank, August

Gechingen 16.4.96 Angestellter Int. Nr. 31 G 5 328 820

Stuttgart - Degerloch Meistersingerstr. 22

Angestellter bei der Gestapo

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung folgendes an Eidesstatt:

Ich war bis Mai 1933 erwerbslos u. wurde dann über das Arbeitsamt bei der damaligen Pol. Polizei - später Gestapo eingestellt. In den von Deutschland besetzten bzw. angegliederten Länder war ich nie eingesetzt. Erlässe u. Verordnungen wie z. B. der Nacht- u. Nebelerlass v. 8.2.42 oder der Keitel Erlass v. 4.8.42 bzw. die Auslieferung von Fallschirmabspringer an die Gestapo;

war mir nicht bekannt. Von besonderen Arten der Vernehmung Beschuldigter, wie sie mit 3. Grad bezeichnet worden, hatte ich keine Kenntnis, auch ist mir nie zu Ohren gekommen daß bekannte derartige Vernehmungen durchgeführt hätten. Eintritt in die Partei 1932 u. SS 1932.

August Blank.

Gestapo.

53

C. I. Camp 91
Darmstadt.

den 25. April 1946

673

H1428 – 0030

Eisel August
Gemünden (Westerwald)
geb. 24. 10. 1883
Krim. Obersekretär a. D.
Int. Nr. 31 G 5 180 365
Geheime Staatspolizei
Wohnort: Merenberg, Oberlahnkreis.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das folgende an Eidesstatt:

Ich bin 1934 von der politischen Abteilung des Polizeipräsidiums Wuppertal, wo ich seit 1921 tätig war, zur Stapo versetzt worden. Dabei habe ich in keiner Weise den Eindruck gehabt, daß die Stapo eine Organisation sei, die Verbrechen gegen die Gesetze der Menschlichkeit zum Ziel habe. Die Stapo war im Gegenteil eine staatliche Behörde ebenso wie die Kripo und Ordnungspolizei. Für ihre Beamten galten die gleichen Bestimmungen in beamtenrechtlicher und disziplinarer Hinsicht wie für Beamten der anderen Polizeisparten. Die Tätigkeit der Stapo war an Gesetze und Verordnungen gebunden

und Kinderarzt willkürlich. Eine Mißhandlung von Häftlingen war verboten. Mein Dienststellenleiter hat in bestimmten Abständen darauf hingewiesen. Ich selbst habe vornehmlich im Innendienst in der Kartei und Registratur gearbeitet und Vernehmungen kaum durchgeführt.

In besetzten Gebieten bin ich nicht tätig gewesen und kann daher über die dortigen Verhältnisse nichts aussagen, insbesondere nichts über die Tätigkeit der Einsatzgruppen in den Ostgebieten und in Kriegsgefangenenlagern. Von einem Kugelerlaß, Aktion Eichmann, Nacht- und Nebelerlaß, Keitelerlaß, über Überstellung alliierter Fallschirmspringer an die Gestapo habe ich nie etwas gehört. Der Begriff: „Vernehmung dritten Grades" ist mir nicht bekannt.

An den Judenaktionen und an Verbrechen gegen die Kirchen habe ich mich weder in meiner Eigenschaft als Stapoangehöriger noch sonst beteiligt. Ab 1.9.1943 war ich krankheitshalber beurlaubt und bin ich aus diesem Grunde ab 1.6.1944 in den Ruhestand versetzt worden.

August Eisel

H1428 – 0031

CI Camp 91 Darmstadt den 26. April 1946. 54

Schröter Günter
geb. 16.9.08 zu Kruschwitz,
Beruf: Kriminal-Sekretär
wohnh. Waldkappel, Kr. Eschwege
Int. Nr. 31 G 5 179 080

G.

674

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, das Folgende an Eidesstatt:

Ich wurde im Jahre 1937 von der Schutzpolizei zur Geheimen Staatspolizei versetzt. Der SS habe ich nicht angehört. Bei meinem Eintritt in die Geheime Staatspolizei hatte ich nicht das Bewusstsein oder die Meinung, dass ich mich damit in eine Organisation begeben habe, deren Ziele, Absichten und Methoden verbrecherisch sind, da ja die Geheime Staatspolizei die ordnungsgemäss auf gesetzlicher Grundlage errichtete politische Polizei des Deutschen Reiches war. Auch später wurden mir aus meiner Praxis oder den Befehlen meiner Vorgesetzten keine verbrecherischen Absichten, Ziele und Methoden bekannt. Auch bei meinem Eintritt in die NSDAP im Jahre 1933 war ich auch ohne Einschränkung davon überzeugt, dass die Ziele der Partei durchaus ehrlich und anständige waren und keinerlei verbrecherischen Charakter trugen.

Als Beamter der Geheimen Staatspolizei wurde ich während der Dienstzeit nie für die Begehung von Verbrechen geschult. Unsere Schulung erstreckte sich auf fachlich, kriminalistische Themen bzw. auf weltanschauliche, geschichtliche Fragen.

An der Vorbereitung oder Planung zu Angriffskriegen, an der Deportation, Verschleppung oder Ausrottung von irgendwelchen Personenkreisen habe ich keinen Anteil. Von meinen Vorgesetzten wurde auch niemals derartiges verlangt.

Über irgendwelche Programme in den besetzten Gebieten habe ich dienstlich nie etwas in Erfahrung gebracht. Ich selbst war während des ganzen Krieges nur im Reichsgebiet tätig. Ein Beweis dafür, daß innerhalb von Sicherheitspolizei u. SD strenge disziplinarische Gesetze bestanden, ist der mir bekannte Fall meines damaligen Kollegen Drechsler – Angehöriger der Stapo Halle – der wegen Erpressung, Nötigung zz., begangen an einem Juden, eine empfindliche Freiheitsstrafe erhielt und aus dem Dienst ausgestoßen wurde.

Vernehmungen 3. Grades kenne ich nicht. Von den sogenannten verschärften Vernehmungen weiß ich, daß sie nur mit Genehmigung des RSHA durchgeführt werden konnten. Ich selbst habe während meiner Dienstzeit nie so eine Vernehmung mit erlebt. Über einen „Kugelerlaß" über die „Aktion Eichmann" über ein „Nacht- und Nebelerlaß" und über einen „Kommandoerlaß" betr. alliierte Fallschirmspringer ist mir nie etwas bekannt geworden.

Von Mißständen in Konzentrationslagern hatte ich keine Kenntnis.

Günter Schmitz.

C.I. Camp 91 Darmstadt. Darmstadt, den 26. April 1946

55

Köppler, Paul, geb. am 25.3.98 in Bobeck, wohnh. in Wiesbaden-Biebrich, Kriminalsekretär.

615 Sipo

Eidesstattliche Erklärung.

Nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung erkläre ich zwecks Vorlage bei dem Internalen Militärgerichtshof in Nürnberg folgendes an Eidesstatt:

Als Berufspolizeibeamter ab 1919 wurde ich der Kriminalpolizei Wiesbaden im Jahre 1930 zugeteilt. Als Kriminalsekretär bestand meine Tätigkeit in der Ermittelung und Aufklärung von Verbrechen und Vergehen. 1941 wurde ich von meiner Dienststelle zu einem "Z b V"-Kommando des B. d. S. Wiesbaden bereitgestellt und für eventuellen Einsatz als Staffel-Hauptscharführer der Sicherheitspolizei eingekleidet. Der "SS" gehörte ich nicht an, sondern wurde bei der rassemäßigen Untersuchung als nicht SS-fähig befunden. 1943 kam ich zum Einsatz bei dem Kommandeur der Sipo u. SD. in Radom. Dort wurde ich auch als Kriminalsekretär zum Staffel-Hauptscharführer eingekleidet mit der Aufklärung von Verbrechen beschäftigt, die nur nach bestehenden Gesetzen und Verfügungen bestraft wurden. Mir ist nichts darüber bekannt, daß die Sipo bezw. SS irgendwelche verbrecherische Ziele, wie sie § 6 des Nürnberger Statuts nennt, verfolgte. Im Gegenteil wurden die SS-Angehörigen in unseren Berufskreisen auch von den nicht der SS angehörenden Beamten als besonders wertvolle deutsche Menschen mit besonders

H1428 - 0034

H1428 – 0035

besonders hohem Ehr- und Treubegriff angesehen. Von einer Schulung zur Begehung von Verbrechen ist mir nichts bekannt, im Gegenteil waren die SS und Polizei den SS- und Polizeigerichten unterstellt, die besonders hart urteilten. Auf diese harten und unnachsichtlichen Urteile wurde immer wieder bei Dienstbesprechungen hingewiesen und jeder Einzelne vor ungesetzliche Handlungen gewarnt. Die Konzentrationslager waren nach unseren Informationen Absonderungsstätten für Berufs- und Gewohnheitsverbrecher sowie asoziale Menschen und Umschulungslager für staatsfeindliche Elemente. Verschiedene Male mußte ich Angehörige von im Kz. verstorbenen Insassen benachrichtigen. Als Todesursache waren immer normale Krankheiten angegeben. Auf irgendwelche verbrecherische Maßnahmen konnte man nicht schließen. Auch über Ungesetzlichkeiten im Kz. war mir nichts bekannt. Daß verschärfte Vernehmungen durchgeführt wurden, weiß ich, jedoch nur nach Genehmigung bzw. Anordnung des RSHA bzw. der vorgesetzten Dienstbehörde. Es wurden öfters Urteile der SS u. Pol. Gerichte bekannt gegeben, daß Polizeibeamte wegen Mißhandlung bei Vernehmungen hart bestraft wurden. Einzelheiten vermag ich aber nicht anzugeben.

Ein Kugelerlaß, ein Nacht- und Nebelerlaß, sowie ein Keitelerlaß betr. alliierte Fallschirmabspringer sind mir nicht bekannt geworden. Ebenso weiß ich nichts über die Aktion Eichmann. Solange ich in Radom war, wurden öfters Erschießungen von Polen als Vergeltungs- und Abwehrmaßnahmen wegen Erschießungen deutscher Militär- und Zivilpersonen durch Anschlag öffentlich bekannt gegeben. Diese hielten sich aber in den Grenzen, wie sie vorher durch Gesetz bzw. Verfügungen bekannt gegeben wurden und wie sie von anderen kriegführenden Mächten bei denselben Anlässen auch durchgeführt wurden.

[Signature]

C.I. Camp 91

Darmstadt, 25.4.1946.

56

Grunert, Max, geb. am 23.9.1889 in Plauen,
Krim. Sekr., Plauen Hammer-Straße 11,
Int. Nr. 31 G 5262338

67

Eidesstattliche Erklärung

Ich gehörte der Gestapo vom Februar 1933 bis Kriegsende an.
In Kenntnis der bei dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo den SD. und deren Angehörigen erhobenen Anklage und in Kenntnis der Bestimmungen des Gesetzes Nr. X des Alliierten Kontrollrates vom 20.12.45 über Kriegsverbrechen insbesondere in Kenntnis der Bestimmungen des Artikels II erkläre ich nach eingehender Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hiermit an Eidesstatt folgendes:
Ich wurde im Februar 1933 von der Schutzpolizei weg zu der damaligen politischen Abteilung in Plauen kommandiert und 1939 zur Geheimen Staatspolizei versetzt. Von meinen Dienstvorgesetzten wurde des öfteren bei Dienstappellen darauf hingewiesen, daß Mißhandlungen und Fesselungen von Häftlingen verboten sind und strengstens geahndet werden. Ob die Belehrungen an das RSHA gemeldet wurden ist mir nicht bekannt. Ich selbst habe mir derartige Übergriffe nicht zu Schulden kommen lassen und mir sind auch Fälle nicht bekannt wo Personen mißhandelt worden sind. Mir sind Hilfspolizeiorganisationen und deren Tätigkeit nicht bekannt. Ich weiß auch nicht wer die Gefängnisse im besetzten Gebiet verwaltet hat, da ich nicht im außerdeutschen Einsatz gewesen bin.

Auch ist mir nicht bekannt, ob Gestapo und S.D. Angehörige wegen begangener Straftaten oder Überschreitungen bestraft worden sind. Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen der Gestapo und SD im besetzten Osten ist mir nichts bekannt. Auch über die Tätigkeit von Sonderkommandos in Kriegsgefangenenlager im besetzten Osten ist mir nichts bekannt.
Ich bin auch nicht unterrichtet über einen Kugelerlass über eine Aktion Eichmann, kenne auch einen Nacht- u. Nebelerlass nicht. Der [illegible]erlass vom 4.8.42 ist mir nicht bekannt u. ich bin auch nicht unterrichtet betr. Verschwörung des dritten Grades.
Abschliessend erkläre ich: Mir ist niemals bekannt geworden oder auch nur in Verdacht dafür gekommen, dass ein allgemeiner und gemeinsamer Plan der Angehörigen der Gestapo und des SD. zur Beteiligung an Handlungen bestanden hätte, die unter Artikel VI des Statuts des Int. Militärgerichtshofs in Nürnberg bezeichnet werden.
Ich bin auch davon überzeugt, dass wenn solche Pläne u. Absichten bestanden haben, sie sich auf einen sehr kleinen Kreis beschränkten.

Ich bitte diese Erklärung an den Internationalen Gerichtshof weiter zu leiten.

Max [illegible].

C.I. CAMP 91, Darmstadt.
Walter Becker, 31 G/5.180.609
Kriminalkommissar, Hstuf-
Hauptsturmführer (Dienstgradangleichung.)

Darmstadt, den 25.4.1946.

G 677 57

H1428 – 0038

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militär-Gerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eides statt:

Auf Grund einer Bewerbung zum Eintritt in die Sicherheitspolizei erhielt ich die Nachricht, daß ich in die Grenzpolizei eintreten könne. Gleichzeitig mit meiner Einstellung erfolgte mein Eintritt in die SS als SS-Bewerber. Gelegentlich der Schulung auf der Grenzpolizeischule wurde immer wieder hervorgehoben, daß die Geheime Staatspolizei eine legale deutsche politische Polizei ist, die in ihren Handlungen stets an Gesetze und Erlasse gebunden ist. Auch gelegentlich meines 9-monatlichen Lehrgangs auf der Führerschule der Sicherheitspolizei, an dem Beamte der Staatspolizei wie auch der Kriminalpolizei gemeinsam teilnahmen und alle die gleichen Unterrichtsfächer hatten, ist nie von Ungesetzlichkeiten, die etwa den Beamten der Staatspolizei bei der Verbrechensaufklärung zuständen, die Rede gewesen. Es wurde im Gegenteil auf strengste Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften hingewiesen. Während meiner Zugehörigkeit zur Grenzpolizei, gelegentlich meines Einsatzes in den Niederlanden von 1940–1943 wie auch während meiner Tätigkeit als Kriminalkommissar bei der Kriminalpolizeistelle Essen habe ich nie davon gehört oder

etwa den Eindruck gehabt, die Geheime Staatspolizei sei ein Geheimbund, der durch Verbrechen, Terror u. ä. die Ruhe und Ordnung in Deutschland aufrecht erhalte und auch nur diesem Zwecke diene.

Gelegentlich meiner bereits erwähnten Tätigkeit als Beamter der Sicherheitspolizei in den Niederlanden wurde von meinen Vorgesetzten bei vielen Dienstbesprechungen stets darauf hingewiesen, daß Verbrechen, Mißhandlungen oder Folterungen von Gefangenen sowie persönliche Bereicherung strengste Bestrafung seitens des SS- u. Polizeigerichts nach sich ziehen würden. Ob Vollzugsmeldungen über die Bekanntgabe solcher Anordnungen ~~an~~ des RSHA erfolgten, ist mir unbekannt. Wenn mir auch im einzelnen Fälle von Bestrafungen wegen Ueberschreitung ihrer Befugnisse nicht bekannt sind, so weiß ich doch, daß in besonderen Mitteilungsblättern der eine oder andere Fall als abschreckendes Beispiel allen Angehörigen der Dienststelle bekannt gegeben wurde.

Ueber die Tätigkeit der Sicherheitspolizei im Osten ist mir nichts bekannt geworden.

Von dem sog. "Kugelerlass", der "Aktion Eichmann", dem "Nacht- u. Nebelerlass", dem "Keitelerlass" sowie von einer "Vernehmung dritten Grades" habe ich bisher nichts gehört.

Walter Berke

H1428 – 0039

C. I. - Camp 91 Darmstadt. Darmstadt, den 25. April 1946. Gestapo

H1428 - 0040

Siegel, Heinrich, geb. in Kassel-Wilhelmshöhe am 18.1.1907, Kriminalbeamter, wohnhaft in Kassel-Bettenhausen, Ochshäuser Nr. 68.
Int. Nr. 31 G 5 180 788

Ich war seit dem 1.3.1938 Angehöriger der Geheimen Staatspolizei, zuletzt als Kriminalsekretär. Über die vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo erhobene Anklage in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt, erkläre ich folgendes freiwillig und an Eidesstatt:

Seit 1929 bei der Schutzpolizei bezw. Landespolizei und Wehrmacht, wurde ich am 1.3.1938 laut Verfügung des Regierungspräsidenten in Kassel vom 15.1.1938 zu einer Probedienstzeit von 9 Monaten zur Gestapo abgeordnet und nach Beendigung der Probedienstzeit im Wege beamtenmässiger Versetzung von der Staatspolizeistelle Kassel übernommen.

Bei meinem Eintritt in die Gestapo sind mir keine Ziele dieses Verbandes bekannt geworden, die abweichend von den allgemein bekannten Richtlinien die Begehung von Verbrechen, insbesondere von Verbrechen im Sinne des § 6 des Nürnberger Statuts zum Inhalt hatten.

Während der Dauer meiner Zugehörigkeit zur Gestapo sind mir allgemeine oder besondere Anordnungen oder Vorgänge nicht bekannt geworden, die ein Abweichen von den ursprünglichen Zielsetzungen zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar machten. Ich bin weder während der Ausbildung noch später für die Begehung irgendwelcher Verbrechen, wohl aber im Sinne der geltenden Gesetze in der Verbrechensbekämpfung geschult worden.

In meiner Eigenschaft als Angehöriger der Gestapo habe ich wissentlich nicht an der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen teilgenommen. Es sind mir auch derartige Absichten

oder Massnahmen anderer Stapoangehöriger, insbesondere von Vorgesetzten, nicht bekannt geworden.

Als Angehöriger der Gestapo habe ich keine Ausschreitungen bei der sogenannten Judenaktion vom 8./9.11.38 gegen Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum begangen. Ich habe während dieser Zeit am 24. Kriminalassistentenanwärterlehrgang in Berlin-Charlottenburg teilgenommen. Sämtlichen Teilnehmern des Lehrganges wurde unter Androhung von Strafen verboten, sich an der Aktion zu beteiligen. Sehr gut kann ich mich erinnern, dass Lehrkräfte des Lehrgangs (Kriminalräte-Kommissare) die Aktion als einen grossen Unfug bezeichneten. Von einer Fernschreibanweisung des SS-Gruppenführers Heydrich vom 10. 11. 1938, die an die Sipo und den SD gerichtet war und den Befehl zur Durchführung der Judenaktion gehabt haben soll, ist mir nichts bekannt.

Während meines Einsatzes in Ungarn habe ich festgestellt, dass dort die gleichen Befehle bestanden, die jegliche Misshandlung und Übergriffe verboten, wie bei den Heimatdienststellen. Die entsprechenden Befehle wurden periodisch bekanntgegeben und darauf hingewiesen, dass bei etwa notwendig werdenden verschärften Vernehmungen die Genehmigung von dem Dienststellenleiter beim RSHA. einzuholen sei. Ob über die Bekanntgabe Vollzugsmeldung an das RSHA. erstattet wurde, entzieht sich meiner Kenntnis. Darüberhinaus wurde im Einsatzgebiet Ungarn wiederholt ein Befehl bekanntgegeben und aktenkundig gemacht, nach dem jegliche Aneignung fremden Eigentums (aus beschlagnahmten Gegenständen usw.) ohne Rücksicht auf den Wert mit dem Tode bestraft wurde. Fälle von Zuwiderhandlungen gegen diese Befehle in Ungarn sind mir nicht bekannt geworden. Bei der allgemein bekannten Auslegung eines strengen Masstabes bei der Beurteilung von missachteten Befehlen durch die SS- und Polizeigerichte war auch mit Verstössen nicht zu rechnen.

H1428-0041

4.2.42 sind mir nicht bekannt. Ebenso kann ich über den Keitelerlass vom 4.8.42, betr. Überstellung alliierter Fallschirmabspringer an die Gestapo, keine Angaben machen. Nach den mir bekannten Befehlen mussten feindliche Fallschirmabspringer und notgelandete Flieger, soweit es sich um Militärpersonen handelte, bei ihrer Gefangennahme den zuständigen Dienststellen der Wehrmacht überstellt werden. Hingegen <u>Fallschirmagenten</u> waren zuständigkeitshalber der Gestapo zu überstellen.

Ein Kommando „Eichmann" (nicht Aktion Eichmann) ist mir durch seine Tätigkeit in Ungarn bekannt geworden. Dem genannten Kommando fiel, soweit mir bekannt, die Aufgabe zu, unter Mitarbeit der ungarischen Behörden die Zusammenstellung der Transporte von in Ghettos unterzubringenden Juden durchzuführen. Ich erfuhr von diesem Kommando auf dienstlichem Wege durch mündliche Unterweisung.

Vernehmungen 3. Grades sind mir nicht bekannt und kann ich mir unter dieser Bezeichnung auch nichts vorstellen.

Irgendwelche Fälle, in denen Angehörige der Gestapo ihre Versetzung in andere Polizeizweige wünschten, sind mir nicht bekannt. Hierfür lagen auch keine Gründe vor, da es sich bei der Gestapo um eine gleiche staatliche Polizeiformation handelte, wie bei den anderen Polizeisparten, für die allesamt die gleichen grundlegenden Gesetze hinsichtlich des Exekutivdienstes und auch beamtenrechtlicher Natur bindend waren. So bestand auch bei der Gestapo der sogenannte Betreuungserlass, nach welchem innerhalb von 24 Stunden nach einer Festnahme, bei der mit Erlass eines Haftbefehles zu rechnen war, die Wohlfahrtsdienststellen zum Zwecke der Betreuung der Familie unterrichtet werden mussten. Weiter musste einem Festgenommenen der Grund seiner Festnahme bekannt gegeben und er selbst unverzüglich vernommen und dem Richter zwecks Erlass eines Haftbefehles zugeführt werden. Familienangehörige und Arbeitgeber wurden ebenfalls bei Festnahmen in Kenntnis gesetzt, bei Ausländern erhielten die Familienangehörigen durch das zuständige Einsatzkommando Kenntnis, das durch Fs. unterrichtet wurde. Desgleichen wurden bei dem Ableben eines Kz.-Häftlings die Angehörigen, ob im In- oder Ausland wohnhaft, unverzüglich in Kenntnis

H1428-0042

Hilfspolizeiorganisationen, die sich aus Angehörigen der besetzten Gebiete zusammensetzten, sind mir in Ungarn nicht bekannt geworden. Die Verwaltung der Gefängnisse in Ungarn oblag den ungarischen Polizeibehörden, wie auch jede Festnahme, Durchsuchung usw. nur in Verbindung und Mitwirkung von ungarischen Polizeibehörden durchgeführt werden konnten.

Allgemeine oder besondere Anordnungen, durch die Angehörige der Gestapo einer an sich gebotenen Strafverfolgung entzogen wurden, sind mir nicht bekannt, wohl aber Befehle und Hinweise, nach denen die Angehörigen der Gestapo in jeder Hinsicht alle Gesetze genauestens zu befolgen hatten unter besonderem Hinweis darauf, dass in jedem Falle Bestrafung durch ein SS- und Polizeigericht erfolgen und die dort ausgesprochenen Strafen unter Anlegung eines strengen Masstabes besonders hart ausfallen würden. Als Beweis hierzu führe ich folgendes an:

Bei der Registrierung von sichergestellten Gegenständen hatten sich zwei Verwaltungsbeamte und eine Stenotypistin der Stapo Kassel einige Gebrauchsgegenstände (Schirm, Tasche, Zahnpasta u. Schuhcreme) beiseite gestellt mit der Absicht, diese später käuflich zu erwerben. Es wurde jedoch ohne weiteres versuchter Diebstahl angenommen und die männlichen Beteiligten vom SS- und Polizeigericht Kassel zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten verurteilt, die in einem KL. verbüsst wurde. Weiter wurden sie strafversetzt und in der Beförderung zurückgesetzt. Die weibliche Angestellte wurde zu einigen Wochen Gefängnis verurteilt und sofort aus der Gestapo entlassen. Bei den in Frage stehenden Gegenständen handelte es sich um Eigentum von Juden.

Weiter wurde ein Beamter der Stapo Kassel, weil er eine Frau im Pkw. der Dienststelle mitgenommen hatte und angetrunken war, zu einer Freiheitsstrafe von 8 Wochen verurteilt, die er teils in einem SS-Gefängnis, teils im KZ-Buchenwald verbüsste.

Über die Tätigkeit von Einsatzgruppen der Sipo-SD in den besetzten Ostgebieten und die Tätigkeit der in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens eingesetzten Formationen denen die Aussonderung von russischen und politisch unerwünschten Personen und deren Exekutierung obgelegen haben soll, kann ich keine Angaben machen.

Der sogenannte Kugelerlass u. der Nacht- und Nebelerlass

H1428-0043

gesetzt. Für jede unbegründete Verzögerung würden strengste Strafmassnahmen angedroht.

Dass auch keine Unterschiede in der Behandlung von Parteigenossen und Nichtparteigenossen geduldet würden, geht aus folgenden, mir durch Sachbearbeitung gut bekannter Beispiele hervor.

„Bei der Stapo Kassel ging 1942 über die Abwehrstelle im Wehrkreis IX eine anonyme Anzeige gegen August Fischer aus Kassel ein wegen Wehrpflichtentziehung, Vergehens gegen das Heimtückegesetz und Betruges unter dem besonderen Hinweis, dass F. früher Jungkommunist und sein Vater wegen illegaler Betätigung für die KPD im KZ. gewesen sei.

Der anonyme Schreiber würde ermittelt. Seine Angaben konnte er durch Beweise nicht belegen und gab zu, dass er aus Gehässigkeit gehandelt habe.

Schon bei der Vernehmung musste der Betreffende sein Parteiabzeichen vom Rock entfernen. Vom Sondergericht in Kassel würde er zu einer empfindlichen Freiheitsstrafe verurteilt und vom Parteigericht aus der NSDAP. ausgestossen.

Ortsgruppenleiter Blumenauer der Ogru. Kassel-Bettenhausen hatte sich Unterschlagungen an Lebensmittel-, Bücher- und Geldspenden zuschulden kommen lassen, desgleichen seine Sekretärin. Bl. entzog sich der Bestrafung durch Selbstmord, seine Sekretärin würde zum Tode verurteilt.

Heinrich Seegel.

H1428-0044

Cl Camp 91

Gest Sipo 61

Darmstadt den 24.4.46.

H1428-0045

679

Wöhlcke, Werner, geb. 21.7.1904 in Kassel
Kfm. Angestellter
zuletzt: Krim-Angestellter (Kriegsergänzungskraft) bei der Staatspolizeistelle Kassel
Parteimitglied seit 1.5.1933
Int. Nr. 31G 5179 460

Ich erkläre zur Vorlage bei dem Intern. Gerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Werner Wöhlcke

Am 31. Sept 39 bin ich bei der Fa. Aug. Pechmann freiwillig ausgeschieden, da ich meine Einberufung zur Wehrmacht erwartete. Da sich dieselbe verzögerte, suchte ich eine zwischenzeitliche Tätigkeit und kam durch Vermittlung eines Bekannten, Reg. Assessor Augustin, am 1. Nov. 39 als Krim-Angestellter (Kriegsergänzungskraft) zur Staatspolizeistelle Kassel. Schon nach 20tägiger Tätigkeit erfolgte meine Einberufung zur Wehrmacht am 1. Dezember 1939.

Etwa im März 1940 teilte ich der Staatspolizeistelle schriftlich mit, daß sie mich aus dem Anstellungsverhältnis entlassen möge, da die vereinbarte 6 wöchige Probezeit seinerzeit infolge meiner Einberufung nicht eingehalten werden konnte und ich nach Kriegsende zur alten Firma zurück kehren würde, da mich ein entsprechender Vertrag binde.

Entgegen der mir mündlich gegebenen Zusage der Freigabe, erfolgte nach mehrfacher Rückfrage endlich der Bescheid, daß man mich nicht freigeben könne und ich ab 1. November 40 für die Staatspolizeistellen Kassel u.K. gestellt sei.

Bei meinem Dienstantritt erklärte mir Krim-Rat Altekrüger, der Stellvert. des Leiters, daß ich meinen Dienst sofort aufzunehmen hätte und die mir übertragenen Befehle auszuführen

widrigenfalls ich die nötigen Folgen aus der Dienstverweigerung zu tragen hätte. Auf meinen ausdrücklichen Wunsch kam ich mehr in den Innendienst (II F u. II) und wurde nur auf besondere Befehle von Fall zu Fall zum Außendienst herangezogen. Erst im November 1944 kam ich nach II V.

Ich erkläre, daß ich nie Bedenken hatte, bei der Staatspolizeistelle Kassel einzutreten, da mir auch als Parteimitgl. und Zellenleiter niemals von Ungesetzlichkeiten oder dergl. etwas bekannt geworden war. Mir war im Gegenteil nur bekannt, daß auch gegen Parteimitglieder schärfstens bei Vergehen und Verbrechen durchgegriffen wurde. Parteimitgliedschaft galt allgemein als strafverschärfend. Für mich war die Geh. Staatspolizei eine polizeiliche Behörde wie jede andere, da fast sämtliche Beamte u. auch Vorgesetzte aus der Kriminalpolizei und der Schutzpolizei hervorgegangen waren.

Es bestanden ausdrückliche Befehle, wonach Mißhandlungen verboten waren. Anträge auf sog. verschärfte Vernehmungen gingen m. W. über Dienststellenleiter und Leiter an das RSHA. Diese und ähnliche Befehle wurden in den sogen. Dienstbesprechungen bekannt gegeben. Über „Vernehmungen 3. Grades" ist mir nichts bekannt, ich kenne nicht einmal den Ausdruck.

Ueber die Handhabung in den besetzten Gebieten kann ich nichts sagen, da ich nie im Einsatz gewesen bin. Ebenso weiß ich nichts über die Tätigkeit der Sipo u. Einsatzgruppen in den besetzten Ostgebieten.

Mir ist nicht bekannt, daß Sonderformationen bestanden, denen die Aussonderung oder Exekution von polit. oder rassisch Unerwünschten oblag.

Hinsichtlich des Verbleibs der evakuierten Juden war mir bekannt, daß diese zum Aufbau der zerstörten Städte im Osten umgesiedelt wurden.

Ueber eine „Aktion Eichmann" – Vergasung von Juden habe ich nie etwas gehört.

H1428-0046

Auch ein sog. „Kertel Erlaß“ ein „Nacht und Nebel-Erlaß“ und ein „Kugel-Erlaß“ sind mir nicht bekannt.

Ich versichere, daß bei der Staatspolizeistelle Kassel strengstens eingeschritten wurde, wenn sich Angehörige der Dienststelle irgendwelche Verfehlungen zuschulden kommen ließen. In den sogenannten Dienstbesprechungen wurden auch solche Urteile von SS u. Pol. Gerichten allgemein als Warnung verlesen.

Im Jahre 1942 oder 43 wurden der Pol. Sekr. Gubba und der Pol. Assistent Weiß, des weiteren eine weibl. Angestellte überführt, wie sie bei einer Gepäckdurchsuchung anläßl. einer Judenevakuierung einige geringwertige Gegenstände beiseite legten. Von Kameraden beobachtet und gemeldet, erklärten die Beschuldigten sie hätten fragen wollen, ob sie die Gegenstände käufl. erwerben könnten.

Gubba u. Weiß wurden durch das SS u. Pol. Gericht zu einer mehrmonatigen Freiheitsstrafe in einem KL oder Erziehungslager verurteilt. Diese Strafe wurde verbüßt. Auch die weibl. Angestellte erhielt eine Gefängnisstrafe.

Bei der Staatspolizeistelle Kassel wurde wiederholt ein Erlass verlesen, wonach es verboten war jüdisches Eigentum zu erwerben, auch nicht durch 3. Hand oder auf Versteigerungen.

Mir sind mehrfach Fälle bekannt geworden in denen seitens der Staatspolizei Kassel gegen Parteiangehörige eingeschritten wurde:

Der Lagerführer Kunz u. einige Wachmänner vom Kassel Ausländerlager wurden festgenommen, weil sie im Verdacht standen, Ausländer mißhandelt und für sie bestimmte Lebensmittel unterschlagen u. verschoben zu haben. Kunz war altes Parteimitglied und Ortsgruppenamtsleiter.

Des weiteren wurde ein Reichsbahnbeamter, altes Parteimitglied, festgenommen, weil er sich gegenüber dem

Hotelbesitzer Singenstreu, Hotel zur Krone in Kassel, als Krim.-Beamter ausgegeben hatte, um eine dort beschäftigte Polin seinen Wünschen gefügig zu machen. Der Täter wurde vom ordentlichen Gericht zu einer empfindlichen Freiheitsstrafe verurteilt.

Frau Schagrün, die Witwe eines in einem KL verstorbenen jüdischen Schutzhäftlings, lernte ich durch Aushändigung der Sterbeurkunde kennen. Kurze Wochen später kam Frau Sch. zur Dienststelle um Schutz bei ihrer Schwägerin, Frau ihres Bruders, zu suchen. Der Bruder war m. W. SA-Mann. Die Beschuldigte beschimpfte Frau Sch. als „Judenhure" und hatte sie wiederholt geschlagen. Ebenso wurde das Kind der Sch. als „Judenbastard" beschimpft und geschlagen. Die Beschuldigte wurde zum Sachverhalt vernommen und anschließend strengstens staatspolizeilich gewarnt und ihr strengste Bestrafung im Wiederholungsfalle in Aussicht gestellt. Frau Schagrün wohnt Kassel-B., Osterholzstraße.

Die Ehefrau eines Mannes, der wegen Vorbereitung zum Hochverrat in Strafhaft saß, wohnte mit ihren 5 oder 6 Kindern Kassel-Kohlenstraße 2. Frau Kümmel von der Kreisfrauenschaft Kassel, hatte die Patenschaft zu einem dieser Kinder. Durch Frau Kümmel wurde der Dienststelle bekannt, daß die Frau durch Hausbewohner ständig belästigt wurde. Man schimpfte sie als „Zuchthäuslerpack" usw. Die Haupttäter wurden strengstens staatspolizeilich gewarnt, u.a. ein Parteimitgl. Pfeffer, Kohlenstraße 4. Der Hauptschreier wurde mit 14 oder 21 Tagen Polizeihaft bestraft.

Die Reihe solcher oder ähnlicher Fälle könnte noch weiter fortgesetzt werden.

Werner Wöhlcke

H1428-0048

CI-Camp 91 Darmstadt, den 26. April 1946 62

Wagner Rupp., geb. 29. 9. 1902 München Stapo

Kriminalrat Kripo München, wohnhaft in München-Pasing, Gräfstr. 82. Int. Nr. 31 G 5180399.

Im Interesse vieler, zur Gestapo versetzter oder abgeordneter Kollegen gebe ich zur Vorlage beim Int. Militärgerichtshof in Nürnberg folgende eidesstattliche Erklärung ab. Die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen Erklärung sind mir bekannt:

H1428-0049

Die Gestapo ging aus den politischen Abteilungen der Polizeiverwaltungen hervor. Sie war keine freiwillige Organisation, sondern eine staatliche Einrichtung, zu welcher ein großer Teil der Beamten der früheren politischen Abteilungen, ferner Beamte der Kriminal- u. Schutzpolizei, sowie der Gendarmerie versetzt oder abgeordnet wurden. Die Versetzung solcher Beamten geschah häufig entgegen dem Willen der Betroffenen oder ihrer Dienststellenleiter. Ich vermag zu beweisen, daß viele Beamte der Gestapo bei ihrer Übernahme nicht nur nicht Pg.s, sondern sogar politische Gegner der NSDAP gewesen sind; so z.B. der spätere SS-Gruppenführer Heinrich

Müller (Amtschef IV im RSHA), der SS-Brigadeführer und Inspekteur der Sipo und des SD in Wien, Josef Huber, der Kriminalrat Rottl in München, u. viele mehr. Es bestanden Erlasse, die den Gestapo-Beamten das Misshandeln von Häftlingen genau so verboten, wie uns Beamten der Kripo. Es wurden uns auch Bestrafungen von Stapo-Beamten wegen Zuwiderhandlung gegen diese Erlasse bekanntgegeben.

Die Stapo hatte Anweisung, die Familien politischer Häftlinge durch die NSV betreuen zu lassen.

Soweit mir bekannt, wurde auf die Beamten der Gestapo durch Heydrich starker Druck zum Eintritt in die SS und zum Kirchenaustritt ausgeübt.

Wagner

H1428-0050

H-1429

681 - 703

Gestapo Affidavits 681-703

Filed August 19, 1946

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY

Gestapo Exhibit Affidavits 681-703
Filed August 19, 1946

H1428-0051